

Satzung der Gemeinde Wilhelmsburg über den Bebauungsplan Nr. 02/17 „Photovoltaikanlage nordwestlich von Johannesberg“ (Gemarkung Wilhelmsburg, Flur 11, Flurstücke 55/1 und 56/1)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt §§ 6, 46, 85 geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. M-V S. 331), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2018 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02/17 „Photovoltaikanlage nordwestlich von Johannesberg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Text (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO

Das Sondergebiet Photovoltaikanlage dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter, Verkabelung), Zufahrten und Wartungsflächen.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- 2.1 Im Sondergebiet Photovoltaikanlage darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen nicht überschritten werden.
- 2.2 Als Mindesthöhe der Modultische über der Geländeoberkante wird 0,8 m festgesetzt. Für die Modultische wird eine maximale Höhe von 3,0 m über Geländeoberkante festgesetzt.

3. Abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 6 LBauO M-V

Die Tiefe der Abstandsflächen im Sondergebiet beträgt 0,2 H, mindestens 1 m. Der Zaun ist als Einfriedung ohne eigene Abstandsflächen mit einer Höhe bis 2,2 m zulässig.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- 4.1 Vermeidungsmaßnahme V2
Die Modulunter-, Rand- und Zwischenflächen werden einmal jährlich außerhalb der Brutzeit gemäht oder beweidet. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten.
- 4.2 Kompensationsmaßnahme K2
Auf den Flächen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist extensives Offenland durch Entseelung und Modellierung der Fläche durch jährliche einmalige Mahd einschließlich Entfernung des Schnittgutes Mitte September bis Mitte Oktober oder durch extensive Beweidung sowie durch Initialpflanzung von 5 Stück Wildrosen und 5 Stück Holunder zu entwickeln. Es ist eine ca. 15-20 m² große Senke zu errichten. Die Böschungsneigung beträgt mindestens 1:2. Die Senke hat eine Tiefe von 2 m. Aufkommendes Schilf ist zu erhalten. Bei starkem Regenwasseranfall sammelt sich ggf. zeitweilig Wasser in der Senke. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Nach dem ersten Jahr ist eine Kontrolle der Fläche vorzunehmen, um den zukünftigen Mahdrhythmus bzw. Tierbesatz zu bestimmen. Ziel ist durch extensive Nutzung eine artreiche Mähwiese herzustellen. Die Maßnahme verbleibt außerhalb des PV-Anlagenzaunes.
CEF-Maßnahme CEF 1
Als Ersatz für potenzielle Winterquartiere der Zauneidechse sind im Plangebiet zwei Bereiche von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben. Die Grubensohle ist mit einem Gemisch aus Holzschnitzeln und Sand 20 cm stark zu belegen. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus Steinen von 20 bis 40 cm Durchmesser, toten Ästen, Zweigen und Wurzeln im Verhältnis 1:1 bis 1 m über Geländeoberkante verfüllt und an den Rändern mit anstehendem Boden 10 cm überfüllt. Winterquartiere sind im Abstand von 20 bis 50 m zueinander anzulegen. Zusätzlich sind 2 weitere Steinhaufen mit dem Bruchgut aus dem Vorhabengebiet zu planen. Die beiden Steinhaufen mit einer Größe von je 10 m² und 1,5 m Höhe dienen als weiteres Habitat für Steinschmätzler und Zauneidechsen und sind auf der Fläche für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zu errichten. Die CEF-Maßnahmen sind vor Baubeginn, vom August bis März zu realisieren. Die Ersatzhabitate sind in einem Abstand von 5 m einzuzäunen. Für die Planung und Betreuung der Maßnahme ist eine Fachkraft hinzuzuziehen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wird festgelegt, ob die Herrichtung eines weiteren Winterquartiers unter Verwendung anstehender Materialien notwendig ist.
CEF-Maßnahme CEF 2
Es sind zwei Sommerquartiere zu errichten. Dafür ist aus anstehendem sandigen Boden eine Schüttung mit einer Mindestgrundfläche von 30 m² und einer Höhe von 0,5 m sowie eine zweite Schüttung mit einer Mindestgrundfläche von 15 m² und einer Höhe von 0,5 m zu herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die CEF-Maßnahmen sind vor Baubeginn umzusetzen. Der bevorzugte Zeitraum ist August bis März. Für die Planung, Betreuung und Dokumentation der Maßnahme ist eine Fachkraft hinzuzuziehen
- 4.3 CEF-Maßnahme CEF 1
Als Ersatz für potenzielle Winterquartiere der Zauneidechse sind im Plangebiet zwei Bereiche von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben. Die Grubensohle ist mit einem Gemisch aus Holzschnitzeln und Sand 20 cm stark zu belegen. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus Steinen von 20 bis 40 cm Durchmesser, toten Ästen, Zweigen und Wurzeln im Verhältnis 1:1 bis 1 m über Geländeoberkante verfüllt und an den Rändern mit anstehendem Boden 10 cm überfüllt. Winterquartiere sind im Abstand von 20 bis 50 m zueinander anzulegen. Zusätzlich sind 2 weitere Steinhaufen mit dem Bruchgut aus dem Vorhabengebiet zu planen. Die beiden Steinhaufen mit einer Größe von je 10 m² und 1,5 m Höhe dienen als weiteres Habitat für Steinschmätzler und Zauneidechsen und sind auf der Fläche für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zu errichten. Die CEF-Maßnahmen sind vor Baubeginn, vom August bis März zu realisieren. Die Ersatzhabitate sind in einem Abstand von 5 m einzuzäunen. Für die Planung und Betreuung der Maßnahme ist eine Fachkraft hinzuzuziehen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wird festgelegt, ob die Herrichtung eines weiteren Winterquartiers unter Verwendung anstehender Materialien notwendig ist.
CEF-Maßnahme CEF 2
Es sind zwei Sommerquartiere zu errichten. Dafür ist aus anstehendem sandigen Boden eine Schüttung mit einer Mindestgrundfläche von 30 m² und einer Höhe von 0,5 m sowie eine zweite Schüttung mit einer Mindestgrundfläche von 15 m² und einer Höhe von 0,5 m zu herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die CEF-Maßnahmen sind vor Baubeginn umzusetzen. Der bevorzugte Zeitraum ist August bis März. Für die Planung, Betreuung und Dokumentation der Maßnahme ist eine Fachkraft hinzuzuziehen
- 4.4 Es sind zwei Sommerquartiere zu errichten. Dafür ist aus anstehendem sandigen Boden eine Schüttung mit einer Mindestgrundfläche von 30 m² und einer Höhe von 0,5 m sowie eine zweite Schüttung mit einer Mindestgrundfläche von 15 m² und einer Höhe von 0,5 m zu herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die CEF-Maßnahmen sind vor Baubeginn umzusetzen. Der bevorzugte Zeitraum ist August bis März. Für die Planung, Betreuung und Dokumentation der Maßnahme ist eine Fachkraft hinzuzuziehen

5. Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Kompensationsmaßnahme K1

Auf der 3 m breiten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Osten ist der vorhandene Eschenahornbewuchs auf heimische Gehölze umzubauen. Dafür ist eine Reihe Sträucher im Abstand von 2 m zu pflanzen. Die Pflanzung neuer standortgerechter Gehölze erfolgt in der Vegetationsphase, die der Baufeldfreimachung erfolgt im Herbst bei Frostfreiheit des Bodens fachgerecht nach den einschlägigen technischen DIN-Vorschriften. Es sind Gehölze in der Qualität 2 x verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm folgender Arten zu verwenden und dauerhaft zu erhalten: *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), *Ribes nigra* (Schwarze Johannisbeere). Wenn die Sträucher eine, die Solarenergieproduktion störende Höhe erreicht haben und geschnitten werden müssen, hat dies nach vorheriger Abstimmung mit der uNB zu erfolgen.

II. Örtliche Bauvorschriften § 86 LBauO M-V

1. Einfriedungen

§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,20 m inklusive Übersteigschutz zulässig. Blickdichte Materialien sind nicht zulässig.

III. Hinweise

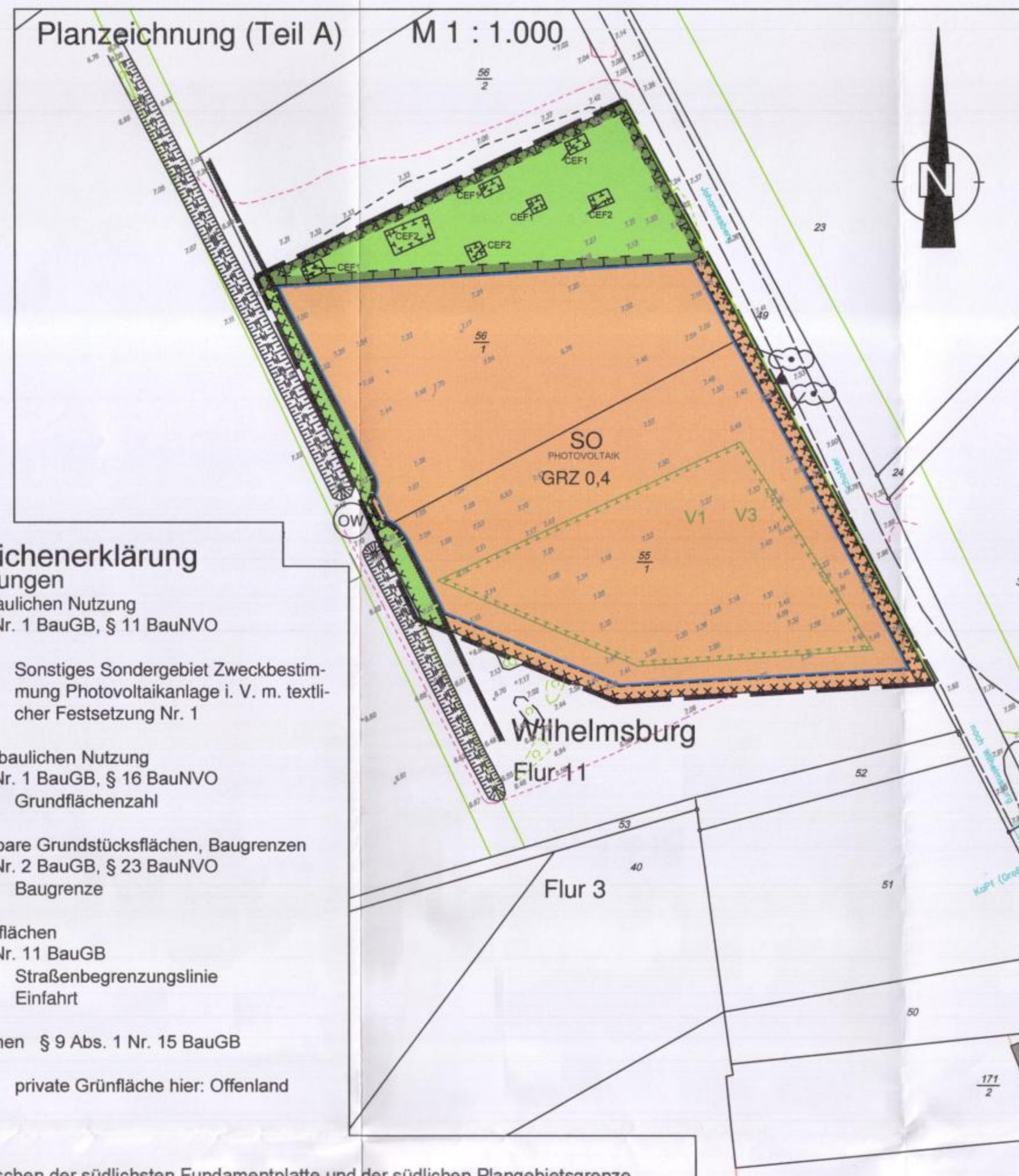
1) Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2) Artenschutz - Vermeidungsmaßnahmen

- 2.1) V1
Fällungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Auf der in V1 bezeichneten Fläche sind diese manuell vorzunehmen.

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02/17 „Photovoltaikanlage nordwestlich von Johannesberg“ der Gemeinde Wilhelmsburg



Planzeichenerklärung Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO

SO Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaikanlage i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
GRZ 0,4 Grundflächenzahl

3. Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
Baugrenze

4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie
Einfahrt

5. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
CEF private Grünfläche hier: Offenland

- 2.2) V3
Zwischen der südlichsten Fundamentplatte und der südlichen Plangebietsgrenze wurden Zauneidechsen nachgewiesen (siehe Abbildung 11 der Begründung). Um Tötungen von Individuen während der Bauzeit zu verhindern ist folgende Vermeidungsmaßnahme umzusetzen: Die Baufläche ist vor Baubeginn, bei nasser Witterung unter Beseitigung des Mahdgutes, zu mähen und mit einem 40 bis 50 cm hohen, am Boden eingegrabenen Schutzzaun aus Folie mit verschließbaren 5 l Eimern (alle 10 m) zu umzäunen. Die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche sind abzusammeln und in geeignete Habitats der Umgebung auszusetzen. Die Fangaktionen sind nach Verlassen der Winterquartiere (von Anfang April bis Ende Mai) oder vor dem Rückzug in die Winterquartiere (von Anfang August bis Anfang September) durchzuführen um zu verhindern, dass sich in Erdhöhlen befindende Entwicklungsformen der Tiere und winterschlafende Individuen unberücksichtigt bleiben. Fällungen sind zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar manuell durchzuführen. Das Befahren der Fläche mit Technik ist zu unterlassen. Rodungen, Baufeldfreimachungen und andere Bauarbeiten sind ab 15. April unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung bestimmt die Reihenfolge der zu bearbeitenden Flächen, die Technologie und den Baufortschritt. Bei Bedarf sind Pausen von 2 Tagen bis zu einer Woche im Bauablauf einzulegen, um aus bezeichneten Bereichen Zauneidechsen zu bergen und umzusiedeln. Die Anweisungen der ökologischen Baubegleitung sind zu befolgen. Die Maßnahme ist zu dokumentieren. Gegebenenfalls ist die Anzahl der Ersatzhabitate zu erhöhen. Die Ersatzhabitate sind einzuzäunen. Der Beginn der Überwachung ist per Mail anzuzeigen. Die öB hält ständigen Kontakt mit der uNB.
- 2.3) V4
Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.
- 2.4) V5
Der Zaun ist ohne Bodenfreiheit zu setzen um Prädatoren den Zugang zu versperren.

3) Artenschutz – externe CEF Maßnahmen

- 3.1) CEF 3
Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Abriss- bzw. Umbaumaßnahmen an einem Baum oder Gebäude im Umfeld zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu begleiten, abzunehmen und zu dokumentieren. Lieferung und Anbringung an den Bäumen auf den Flst. 58 und 49 der Flur 11 der Gemarkung Wilhelmsburg von insgesamt:
3 Nistkästen für Bachstelze und Hausrotschwanz mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung. Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf.
CEF 4
Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Abriss- bzw. Umbaumaßnahmen an einem Baum oder Gebäude im Umfeld zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu begleiten, abzunehmen und zu dokumentieren. Lieferung und Anbringung an den Bäumen auf den Flst. 58 und 49 der Flur 11 der Gemarkung Wilhelmsburg von insgesamt:
1 Nistkasten 28er Flugloch für Blaumeise,
1 Nistkasten 32er Flugloch für Kohlmeise,
1 Nistkasten 35er Flugloch für Feld/Haussperling mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung. Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf.

4) externe Kompensationsmaßnahme

Kompensationsmaßnahme K3
Es werden 1.402 Ökopunkte einer Naturwaldentwicklung bei Busdorf erworben. Die Maßnahme weist folgende Parameter auf: OVP-005 Naturwald Busdorf, Wälder, Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht, anerkannt. Die Maßnahme befindet sich etwa 51 km nördlich von Ferdinandshof und befindet sich auf Wald in gleicher Landschaftszone wie das Vorhaben.

- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 4.2 - 4.4
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) i. V. m. textlichen Festsetzungen Nr. 5
Erhaltung: Sträucher

- 6. Sonstige Planzeichen
Geltungsbereich des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

- Kennzeichnungen § 9 Abs. 5 BauGB
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

- Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB
Gewässer zweiter Ordnung hier 29 Z 3
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Oberflächengewässer hier Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG

- Hinweise
Vermeidungsmaßnahme mit Bezeichnung i. V. m. Hinweisen 2.1 und 2.2

- Darstellungen ohne Normcharakter
146 Flurstücksnummer
4 Flurstücksgröße
Flur 10 Flurstücksgrenze
Wilhelmsburg Flurbezeichnung
Gemarkung
Gebäudebestand
eingemessene Böschung mit Höhenangaben (Höhenbezug DHHN 92)

Es gilt die BauNVO vom 23.01.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017.
Es gilt die PlanZV vom 18.12.1990 zuletzt geändert am 4. Mai 2017.

Verfahrensvermerke

- 1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wilhelmsburg hat in ihrer Sitzung am 17.07.2017 den Beschluss zur Aufstellung des selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 02/17 „Photovoltaikanlage nordwestlich von Johannesberg“ gefasst. Der Beschluss ist am 14.09.2017 durch Abdruck im „Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 09/2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 2. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig vom 25.09.2017 bis 10.10.2017 durch eine Auslegung des Vorentwurfes von der Planung unterrichtet.
- 3. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.09.2017.
- 4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wilhelmsburg hat in ihrer Sitzung am 14.12.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/17 „Photovoltaikanlage nordwestlich von Johannesberg“ beschlossen und zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
- 5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.12.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/17 „Photovoltaikanlage nordwestlich von Johannesberg“, die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben im Amt Torgelow-Ferdinandshof in der Zeit vom 26.01.2018 bis zum 12.03.2018 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18.01.2018 durch Abdruck im „Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 01/2018 ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auslegenden Unterlagen in das Internet eingestellt worden.

- 7. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wilhelmsburg hat in ihrer Sitzung am 26.03.2018 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 8. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 02/17 „Photovoltaikanlage nordwestlich von Johannesberg“ wurde am 26.03.2018 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wilhelmsburg beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.

Wilhelmsburg, den 12.04.2018
Siegel
Bürgermeister

9. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters vom 10.04.2018. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile (bauliche Anlagen und Straßen, Wege und Plätze) geometrisch einwandfrei.
Sanitz, den 10.04.2018
Siegel
Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 02/17 „Photovoltaikanlage nordwestlich von Johannesberg“ durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am 17.05.2018 mit Auflagen erteilt. Die Auflagen wurden erfüllt.

11. Der Bebauungsplan Nr. 02/17 „Photovoltaikanlage nordwestlich von Johannesberg“ wird hiermit ausgefertigt.
Wilhelmsburg, den 31.05.2018
Siegel
Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 02/17 „Photovoltaikanlage nordwestlich von Johannesberg“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 14.06.2018 durch Abdruck im „Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 06/2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 15.06.18 in Kraft getreten.

Wilhelmsburg, den 15.06.2018
Siegel
Bürgermeister

